

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach) - 2017**

Vom 15. Juli 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVObI. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) und Studierende der Finanzmathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2017 (Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der „Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ folgende Fassung:

„ Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§18a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017

§18b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021

§19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Studium des Fachs Mathematik und das Studium des Fachs Finanzmathematik“ ersetzt durch die Worte „Studium der 1-Fach-Studiengänge Mathematik und Finanzmathematik“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie gilt für alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind. Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Prüfungsausschuss Finanzmathematik sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören.“
4. In § 4 Absatz 3 werden die Worte „der oder die“ ersetzt durch die Worte „die oder der“.
5. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) „Regelmäßige Teilnahme“ bedeutet die Anwesenheit zu den Terminen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Es sind dabei Fehlzeiten im Umfang von 20% des Gesamtumfangs zu tolerieren. Die oder der Dozierende darf den Umfang der zu tolerierenden Fehlzeiten auch höher als 20% ansetzen; dies wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. Versäumt eine Studierende oder ein Studierender aus nachweislich triftigen Gründen mehr als den zulässigen Umfang, so entscheidet die oder der Dozierende im Einzelfall, ob die

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

Prüfungszulassung durch die Erbringung von gleichwertigen Ersatzleistungen erarbeitet werden kann.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Die/der“ ersetzt durch die Worte „Die oder der“.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfungsvorleistungen können zu allen Prüfungen gefordert werden. Als Prüfungsvorleistungen können erfolgreiches Bearbeiten von Übungsaufgaben, die erfolgreiche Präsentation von Aufgabenlösungen an der Tafel, Korrektur in Anwesenheit, erfolgreiche schriftliche Testate, Teilnahme an Probeklausuren und erfolgreiche schriftliche Ausarbeitungen verlangt werden. Die oder der Dozierende legt eine sinnvolle Auswahl aus diesen Möglichkeiten als die konkret für die Zulassung zur Prüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest und gibt diese und weitere Einzelheiten jeweils zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt. Die oder der Studierende hat unabhängig davon, ob regelmäßige Teilnahme gefordert ist, sicherzustellen, dass die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und überprüft werden können. Versäumt die oder der Studierende aus nachweislich triftigen Gründen eine notwendige Prüfungsvorleistung, deren Erbringung ihr oder ihm nur zu einem bestimmten Termin möglich war (zum Beispiel eine Probeklausur), so bietet die oder der Dozierende eine entsprechende, gleichwertige Ersatzleistung an.“

6. In § 5 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

7. In § 7 Absatz 1 wird die Abkürzung „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

8. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Studienvolumen umfasst 88 Semesterwochenstunden im Fach Mathematik (exklusive Profilierungsmodul, Praktikum und Bachelorarbeit) sowie circa 18 Semesterwochenstunden im Nebenfach und 180 Leistungspunkte inklusive zwölf Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsverfahrensordnung.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „elektronisch als PDF-Datei“ durch die Worte „in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung“ ersetzt.

10. § 11 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon abweichend werden Module, die ausschließlich aus Seminaren bestehen, mit der doppelten Leistungspunktzahl gewichtet, die Bereichsnoten aus Absatz 1 Nummern 1 und 2 jeweils mit vier Leistungspunkten.“

11. In der Überschrift zu Abschnitt 3 werden die Worte „den Masterstudiengang“ durch die Worte „die Masterstudiengänge“ ersetzt.

12. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ die Worte „wissenschaftliche Mitarbeiterin oder“ eingefügt.

13. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Studienvolumen umfasst im Masterstudiengang Mathematik 46 Semesterwochenstunden (exklusive Masterarbeit) im Fach sowie circa zwölf Semesterwochenstunden für das Nebenfach und im Masterstudiengang Finanzmathematik 40 Semesterwochenstunden im Fach (exklusive Praktikum und Masterarbeit) sowie circa 18 Semesterwochenstunden für das Nebenfach.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Abkürzung „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absolventinnen oder Absolventen anderer Fächer können unter obigen Bedingungen zum Masterstudium Mathematik Zugang erhalten, wenn sie die wesentlichen Kenntnisse besitzen, die denen des Bachelorstudiums nach dieser Fachprüfungsordnung entsprechen. Über den Zugang gegebenenfalls unter Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss Mathematik.“

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Absolventen“ die Worte „Absolventinnen oder“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsverfahrensordnung.“.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „elektronisch als PDF-Datei“ durch die Worte „in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung“ ersetzt.

16. Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18a

Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017

- (1) Die Bestimmungen der bisherigen Fachprüfungsordnung nach § 19 Absatz 2 finden Anwendung auf
1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und bis zum Ende des Sommersemesters 2021 ihr Studium abschließen und
 2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Studiengänge Mathematik oder Finanzmathematik mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und bis zum Ende des Sommersemesters 2020 ihr Studium abschließen.
 3. Studierende der Finanzmathematik, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 beginnen.
- Dies gilt nicht für die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme und zu Prüfungsvorleistungen. Diesbezüglich findet § 4 a der nach § 19 Absatz 1 in Kraft getretenen Satzung Anwendung.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung nach § 19 Absatz 2 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2021/22 (Bachelor) beziehungsweise Wintersemester 2020/21 (Master Mathematik) beziehungsweise Sommersemester 2021 (Master Finanzmathematik) in die neue Fachprüfungsordnung.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 18b

Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021

- (1) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung angerechnet. Modulprüfungen, die zum Zeitpunkt des Wechsels nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (2) Sofern importierte Pflichtmodule und Prüfungen aus der bisher gültigen Fachprüfungsordnung nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss des exportierenden Fachs Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des exportierenden Fachs legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der geänderten Fachprüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt erstmals für Studierende der Mathematik, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 beginnen. Sie gilt erstmals für Studierende der Finanzmathematik, die ihr Studium zum Sommersemester 2018 beginnen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) und Studierende der Finanzmathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach)) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 138), außer Kraft.“

17. Die Anlage „Glossar für die Studienverlaufspläne“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Rubrik „Lehrform“ wird im Klammerzusatz die Angabe „; PC: Computer Übung“ angefügt.
- b) In der Rubrik „Prüfungsleistungen“ wird im Klammerzusatz die Angabe „; MP: Modulprüfung gemäß § 12 FPO Quantitative Finance M.Sc.“ angefügt.

18. Die Anlage „1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Mathematik““ wird wie folgt geändert:

- a) Die Darstellung für das Modul „math-NumMath“ im 1. Semester erhält folgende Fassung:

mathProgPrakt-01a	Mathematisches Programmierpraktikum 1 (Blockkurs in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Prüfungszeiträumen des Wintersemesters) ⁷	VL / Prü*	1/2	P		B	(3)
-------------------	---	-----------	-----	---	--	---	-----

- b) Die Darstellung für das Modul „math-NumMath“ im 2. Semester erhält folgende Fassung:

mathProgPrakt-01a	Mathematisches Programmierpraktikum 2 (Blockkurs in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Prüfungszeiträumen des Sommersemesters) ⁷	VL / Prü*	1/2	P		B	(3) 6
-------------------	---	-----------	-----	---	--	---	-------

19. In den Anmerkungen zum Studienverlaufsplan werden unter Nummer 7 die Worte „Elementare numerische Methoden der Mathematik und ihre Implementierung“ (EMMI) ersetzt durch die Worte „Mathematisches Programmierpraktikum“.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

20. Die Anlage „1. Studienverlaufsplan für den Master of Science „Finanzmathematik““ erhält folgende Fassung:

„Finanzmathematik

1. Studienverlaufsplan für den Master of Science „Finanzmathematik“

	Modulcode	Modultitel / Wahlbereich	LF	SWS	P / WP	Vor [†]	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	math-finmath1	Mathematical Finance	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	9	
		Vertiefung Mathematik ^{1 2}	VL(Ü)	6	WP		KoM 100%	9	
	VWLaemEcoMe-02a oder VWLaemTSEco-02a	Econometric Methods oder Time Series Econometrics	VL/Ü/PC	2/2/1 oder 2/1/1	WP		K 100%	6	
		Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance I ⁴	VL/Ü	2/1-2	WP		MP 100%	6	
				∑ 19-21				∑ 30	
2. Semester	math-compfin	Computational Finance	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	9	
	math-stifi	Finanzmathematik und stochastische Integration	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	9	
		Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance II ⁴	VL/Ü	2/1-2	WP		MP 100%	6	
		Seminar ^{2 3}	SE*	2	WP		V 100%	4	
	math-prakt_fin	Praktikum (unbenotet, i.d.R. nach Vorlesungszeit, ev. im 3. Sem ⁷)	PR*		P		B	4 ⁷	
				∑ 17-18				∑ 32	∑ 62
3. Semester ^M		Vertiefung Mathematik ^{1 2}	VL/Ü	6	WP		KoM 100%	9	
		Vertiefung Finanzmathematik	VL/Ü	2 x 2/1	WP		KoM 100%	10	
		Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance III ⁴	VL/Ü	2/1-2	WP		MP 100%	6	
		Seminar ^{2 3}	SE*	2	WP		V 100%	4	
					∑ 17-18				∑ 29
4. Semester		Oberseminar (unbenotet) ⁵	SE	2	WP		V	3	
		Masterarbeit ⁶		X	WP		Masterarbeit	26	
				∑2+X				∑29	∑ 58

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 10.

¹ Jeweils 6 SWS, zu verteilen auf 1-2 Module (VL u./o. VL/Ü)

² VL/Ü und SE, die auch für den M.Sc. Mathematik angeboten werden; Vertiefungs-, Spezialis.-Module (VL/Ü, VL) u. Seminare (SE) werden regelmäßig angeboten zur Angewandten Mathematik (Numerik, Optimierung, Stochastik) sowie zur Reinen Mathematik (Algebra, Analysis, Geometrie, Logik); s. Modulhandbuch. Eines der beiden Module ist aus dem Bereich Angewandte Mathematik zu wählen.

³ Seminar zur Angewandten Mathematik; eines der beiden Seminare ist aus dem Gebiet Finanzmathematik zu wählen; eines der beiden Seminare kann ein Seminar-Modul (keine Vorlesung) der "Group of Modules: Financial Economics (1060300)" der FPO des M.Sc. in Economics sein (siehe <http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/fachpruefungsordnung-economics-master-1-fach.pdf>). Die Zulassung wird durch den Prüfungsausschuss und die Veranstalter des Seminars geregelt.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

- 4 Die Module für die Reihe Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance I-III können unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen aus der gleichnamigen „Section 4“ der FPO Quantitative Finance M.Sc. ausgewählt werden. Zwei der drei Module stammen aus den dortigen Untergruppen „Financial Economics“ und „Public Economics“. Das dritte Modul stammt aus der dortigen Untergruppe „Applied Empirical Methods“ mit Ausnahme des Moduls „Portfolio Analysis“ (VWLaeMPoAn-02a).
- 5 Oberseminar der Mathematik in Arbeitsgebiet, das der Masterarbeit nahesteht.
- 6 Das Thema der Masterarbeit soll in engem Bezug zur Finanzmathematik stehen. Die Masterarbeit kann auch von einem im Studiengang „Quantitative Finance“ tätigen Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät betreut werden. Kapazitätsbeschränkungen sind zu beachten.“

21. Folgende Anlage „Exportmodule der Sektion Mathematik“ wird angefügt:

“Exportmodule der Sektion Mathematik

Export in Studiengang:	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	P / WP	Vor _†	PL	LP
1-Fach-BSc Informatik/ Wirtsch.Inf.	Inf-Math-A	Mathematik für die Informatik A	VL/Ü	4+2 (WS)	P		K 100%	8
1-Fach-BSc Informatik/ Wirtsch.Inf.	Inf-Math-B	Mathematik für die Informatik B	VL/Ü	4+2 (SS)	P		K 100%	8
1-Fach-BSc Informatik/ 1-Fach-MSc Wirtsch.Inf.	Inf-Math-C	Mathematik für die Informatik C	VL/Ü	4+2 (WS)	P		K 100%	8
1-Fach MSc Informatik	mathNumIE-01a	Numerical Methods for Integral Equations	VL/U	4+2 (unregelm.)	WP		KoM 100%	9
1-Fach MSc Informatik	mathNumPDE-01a	Numerical Methods for Partial Differential Equations	VL/U	4+2 (unregelm.)	WP		KoM 100%	9
1-Fach MSc Informatik	Math-numlOp	Numerik nicht-lokaler Operatoren	VL/U	4+2 (unregelm.)	WP		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre 1-Fach MSc Economics	math-num_math	Einführung in die numerische Mathematik	VL/Ü	4+2 (WS)	WP		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik	math-phys-104	Mathematik für die Physik I	VL/Ü	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik	math-phys-204	Mathematik für die Physik II	VL/Ü	4+2 (SS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik	math-phys-304	Mathematik für die Physik III	VL/Ü	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik	math-phys-404	Mathematik für die Physik IV	VL/Ü	4+1 (SS)	WP		KoM 100%	7
1-Fach-BSc Physik d. Erdsystems	math-phys-104e	Mathematik für die Physik der Erde I	VL/Ü	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik d. Erdsystems	math-phys-204e	Mathematik für die Physik der Erde II	VL/Ü	4+2 (SS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik d. Erdsystems	math-phys-304e	Mathematik für die Physik der Erde III	VL/Ü	4+2 (WS)	WP		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT	MIng-1 (mathMing1-01a ab WS 22/23)	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	VL/Ü*	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9 (8 ab WS 22/23)
1-Fach-BSc Elektrotechnik /Wirtsch.ing.-wesen ET&IT	MIng-2 (mathMing2-01a ab SoSe 23)	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	VL/Ü*	4+2 (SS)	P		KoM 100%	9 (8 ab SoSe 23)
1-Fach-BSc Elektrotechnik /Wirtsch.ing.-wesen ET&IT	MIng-3 (mathMing3-01a ab WS 23/24)	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III	VL/Ü*	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9 (8 ab WS 23/24)
1-Fach-BSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT	mathNMfdI-01a	Numerische Mathematik für die Ingenieurwissenschaften (ab SoSe 25)	VL/U	2+2 (SS)	P		KoM 100%	5
1-Fach-MSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT	mathMIng4e-01a	Advanced Engineering Mathematics	VL/Ü	2+1 (SS)	WP		KoM 100%	5
1-Fach-MSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT 1-Fach-MSc Physik	mathNumPDEp-01a	Numerical Methods for Partial Differential Equations (Profilbildung)	VL/U	4+2 (unregelm. SS)	WP		KoM 100%	10
1-Fach-BSc Sozio-Ökonomik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre	math-an1.1	Analysis I	VL/Ü*	4+2 (WS)	WP		KoM 100%	8
1-Fach-BSc Sozio-Ökonomik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre	math-an2.1	Analysis II	VL/Ü*	4+2 (SS)	WP		KoM 100%	8

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

1-Fach-BSc Sozio-Ökonomik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre	math-linalg1.1	Lineare Algebra I	VL/Ü*	4+2 (WS)	WP	KoM 100%	8
1-Fach-BSc Sozio-Ökonomik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre	math-linalg2.1	Lineare Algebra II	VL/Ü*	4+2 (SS)	WP	KoM 100%	8
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathAKaNUFQ F-01a	Ausgewählte Kapitel aus Numerik und Finanzmathematik	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathAKdFQF-01a	Ausgewählte Kapitel der Finanzmathematik	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathCompFinQ F-01a	Computational Finance	VL/U*	4+3 (jed. 2. Sem.)	P	KoM 100%	12
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathFinmath1Q F-01a	Mathematical Finance	VL/U*	4+3 (jed. 2. Sem.)	P	KoM 100%	12
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathOptproQF-01a	Optimierungsprobleme in der Finanzmathematik	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathRiskmanQ F-01a	Risk Management	VL/U	2+2 (jed. 2. Sem.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathSemNuFQ F-01a	Seminar Numerik und Finanzmathematik	SE*	2 (unregelm.)	WP	V 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathSemSuFQ F-01a	Seminar Stochastik und Finanzmathematik	SE*	2 (jed. 2. Sem.)	WP	V 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathVeriQF-01a	Versicherungsmathematik und Risikotheorie	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathZimoQF-01a	Zinsmodelle	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
Staatsexamen Pharmazie	MathfPh	Mathematische und statistische Methoden für Studierende der Pharmazie	VL*/Ü*	2+1 (WS, SS)	P	K 100%	5
1-Fach-BSc Biologie	math-MBIol	Mathematik für die Biologie	VL/Ü*	3+1 (WS)	P	K 100%	5
1-Fach-BSc Geowissenschaften	math-Math_Geow_1	Mathematik für die Geowissenschaften I	VL/Ü	2+2 (WS)	P	K 100%	5
1-Fach-BSc Geowissenschaften	math-Math_Geow_2	Mathematik für die Geowissenschaften II	VL/Ü	2+2 (SS)	P	K 100%	5

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 10.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel